

"Förderverein Bürgergärten e.V."

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen " Förderverein Bürgergärten e.V." und hat seinen Sitz in Arnsberg. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in Arnsberg, insbesondere in den klassizistischen Gärten / Bürgergärten in der Twiete in Arnsberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- kulturelle Nutzung der Gartenhäuser und der Parklandschaft (durch Konzerte, Ausstellungen, etc.),
- Einbeziehen der „Bevölkerung“ in das Kulturprogramm, Schaffen eines städtischen Treffpunkts,
- Entwicklung eines Raumes für Kulturschaffende, z.B. Literatur, Malerei, Musik, Fotografie, Bildhauerei, etc.,
- Schaffen eines Raumes zur kulturellen kreativen Förderung von Kinder und Jugendlichen,
- Schaffen eines Forums für nicht organisierte Künstler und Kulturschaffende,
- Einbeziehen der Veranstaltungen und Aktivitäten in die bereits bestehenden kulturellen Veranstaltungen,
- Förderung der Gartenkultur in den Bürgergärten,
- Unterstützung der weiteren Ausgestaltung und Erhaltung der Bürgergärten und Gartenhäuser,
- Förderung und Erweiterung der kulturellen Möglichkeiten in den Bürgergärten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich werden die Vereins- und Vorstandsämter ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“)

zu erhalten oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ein Vorstandsamt auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können auf Antrag ersetzt werden. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht gestattet. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern, dies sind insbesondere
 - Bewohner der Stadt Arnsberg, welche die Satzungszwecke des Vereins unterstützen möchten,
 - Besucher und Teilnehmer an kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, die für die satzungsmäßigen Zwecke abgehalten werden,
 - sonstige Freunde und Förderer der Idee des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich;
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Berufung gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig;
 - Ausschluss durch Vereinsschädigung.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch Mitgliederbeiträge,
 - durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen, -
- durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag pro Jahr wird vom Vorstand festgelegt und ist im Voraus zu entrichten.

2. Studierende oder in Ausbildung befindliche Personen können die Hälfte des Beitrages zahlen.
3. Familien zahlen den 1,5 fachen Beitrag laut Absatz 1.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Jurierung (auch bezeichnet als kultureller Beirat).

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
die/der Vorsitzende,
die/der stellvertretende Vorsitzende,
die/der Geschäftsführer(in).
2. Die Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mindestens einmal pro Quartal zusammen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Dem Geschäftsführer kann die Führung der Schriftführer- und Kassenangelegenheiten obliegen, es ist aber auch möglich, diese Positionen durch die Mitgliederversammlung separat bestellen zu lassen.
6. Der Vorstand beschließt über die sich aus § 1 ergebenden Aufgaben. Der Vorstand bestimmt die in einer gesonderten Vereinbarung zu treffende Beiratsordnung jährlich.
7. Der Verein wird in gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.
8. Geschäfts- / Kassenprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Geschäfts- / Kassenprüfer. Diese haben die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung

den Prüfungsbericht vorzutragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder. Die Einladung muss schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins eine Mehrheit von mehr als Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere
Wahl der Vorstandsmitglieder,
Wahl der Jurierung (als kulturellem Beirat), Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl von Geschäfts- / Kassenprüfern,
Änderung der Satzung,
Auflösung des Vereins.

§ 9 Jurierung

Der Verein hat als weiteres Gremium eine sogenannte „Jurierung“. Die Jurierung besteht aus drei Personen.

1. Ein Mitglied der Jurierung soll beschäftigter Mitarbeiter der Stadtverwaltung Arnsberg sein oder ist von der Stadtverwaltung Arnsberg vorzuschlagen.

2. Die Jurierung wird für ein Jahr gewählt.

3. Unter den Mitgliedern der Jurierung sollen die unterschiedlichsten Fachdisziplinen vertreten sein.

4. Die Wiederwahl eines Mitglieds der Jurierung ist bis zu zweimal möglich.

5. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Beirates werden in einer gesonderten Beiratsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Das Vereinsvermögen fällt bei Liquidation oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke dem Arnsberger Heimatbund e.V., Arnsberg, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand bestätigt, dass die Satzung dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 entspricht.

Arnsberg, den 21. Juli 2015